



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

nur per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
IE4-2132.18-38

E-Mail
waffenrecht@stmi.bayern.de

München
04.08.2015

**Waffenrecht;
Waffenrechtliche Erlaubnis für Schalldämpfer zur Jagdausübung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen für den Umgang mit
Schalldämpfern für Jagdwaffen weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Umgang mit Schalldämpfern für erlaubnispflichtige Jagdwaffen ist nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 zu § 1 Abs. 4 WaffG seinerseits erlaubnispflichtig.
2. Die Jagd mit Schalldämpfern ist in Bayern nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG jagdrechtlich verboten. Soweit dieses Verbot nicht allgemein oder im Einzelfall aufgehoben ist, scheidet eine waffenrechtliche Erlaubnis aus. Ein anzuerkennendes waffenrechtliches Bedürfnis ist nicht denkbar, falls ein Gegenstand aus anderen Rechtsgründen verboten ist.

3. Soweit das jagdrechtliche Verbot aber allgemein oder im Einzelfall aufgehoben ist, kann ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Umgang mit Schalldämpfern nach § 8 WaffG anzuerkennen sein.

Voraussetzung ist - neben der für Schalldämpfer ohne weiteres anzunehmenden Eignung und Erforderlichkeit - eine Abwägung der persönlichen Interessen mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Die persönlichen Interessen müssen in dieser Abwägung besonders anzuerkennen sein. Als persönliches Interesse kommt hier insbesondere der Gesundheitsschutz eines Jägers in Betracht, in erster Linie der Schutz des Gehörs.

Um beurteilen zu können, inwieweit Schalldämpfer die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung berühren, baten wir das Bundesministerium des Innern, das Bundeskriminalamt mit einer Bewertung zu beauftragen. Nach der mittlerweile vorliegenden Bewertung sieht das Bundeskriminalamt aus kriminalistischer Sicht keine Gründe, die gegen die Verwendung von Schalldämpfern jedenfalls für Jagdlangwaffen sprechen. Es sei davon auszugehen, dass auch mit einer stärkeren Verfügbarkeit keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einhergehen dürften. Das Bundeskriminalamt hat im Ergebnis keine Bedenken, Schalldämpfer jedenfalls für Jagdlangwaffen zuzulassen. Das Bayerische Landeskriminalamt schloss sich dieser Bewertung an.

Diese fachlichen Einschätzungen wirken sich aus Sicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf die Abwägung aus, ob das Interesse eines Jägers am Gesundheitsschutz gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennen ist. Da Bundeskriminalamt und Bayerisches Landeskriminalamt keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen haben, reduziert sich diese Schwelle, so dass das jeweilige persönliche Interesse regelmäßig überwiegt und entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse regelmäßig zu erteilen sind. Dies gilt unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs und unabhängig davon, ob es sich um einen Berufsjäger oder einen anderen Jäger handelt.

Die Bewertungen des Bundeskriminalamtes und des Bayerischen Landeskriminalamtes beschränken sich aber ausdrücklich auf Jagdlangwaffen und lassen sich nicht auf Kurzwaffen übertragen, die regelmäßig nicht nur zur Jagd geeignet sind.

Im Ergebnis lässt sich die restriktive Auffassung in Ziffer 8.1.6 WaffVwV, die von einer deutlich stärkeren Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeht, für Jagdlangwaffen nicht mehr aufrechterhalten. In anderen Fällen bitten wir aber weiterhin nach Ziffer 8.1.6 WaffVwV zu verfahren.

Dies steht nicht im Widerspruch zur jagdrechtlichen Wertung des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG, da Ziffer 3. dieses IMS von vorne herein nur für Fälle gilt, in denen das jagdrechtliche Verbot aufgehoben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat